

Anfragen: Junisession 2017

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
11	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Graf-Rudolf (Belp, Grüne)	Ungleiches Engagement für kantonale Abstimmungsvorlagen	4+5
13	Grimm (Burgdorf, glp)	Warum mischt sich der Regierungsrat in den Abstimmungskampf ein?	6
35	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)	Ist das Spielen des Berner Marsches an offiziellen Anlässen des Kantons Bern noch zeitgemäss?	7+8
Erziehungsdirektion ERZ			
2	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Auswirkungen der MINT-Offensive im Kanton Bern	9
18	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Kompetenz in Bildungsfragen	10
19	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Gerechte Löhne	11
30	Wüthrich (Huttwil, SP)	Berufsberatung für Erwachsene stärken und bekannter machen!	12+13
32	Freudiger (Langenthal, SVP)	Auswirkungen der geltenden Kompetenzen zum Erlass von Lehrplänen auf die Finanzkompetenzen?	14
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
1	Güntensperger (Biel, glp)	Abholzungen	15
12	Frutiger (Oberhofen, BDP)	Ist das Energieabkommen BEakom noch sinnvoll?	16
14	Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)	BEakom und Energiestadt! Warum fährt der Kanton Bern hier zweigleisig?	17
26	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Ausgaben für Kunst am Bau	18
28	Müller (Orvin, SVP)	Kunst im öffentlichen Raum und an öffentlichen Bauten	19
33	Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	Was haben uns die Projekte aus dem Jahr 2013 mit der BKW bisher gekostet?	20

Polizei- und Militärdirektion POM

15	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Asylgesuche für 300 Babys in drei Monaten	21
16	Etter (Treiten, BDP)	Ausländische Fahrende – Hat der Kanton einen Systemwechsel vollzogen?	22
17	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Das Versammlungsrecht wurde durch eine gewaltsame, nicht bewilligte Demonstration beeinträchtigt	23
20	Imboden (Bern, Grüne)	Wo gibt es eine Verfassungsgrundlage für eine Pflichtteilnahme von Frauen an Orientierungstagen der Schweizer Armee?	24
25	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP)	Weiteres Vorgehen betreffend den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016-2019	25

Finanzdirektion FIN

3	Bachmann (Nidau, SP)	Steueranzeigen	26
4	Güntensperger (Biel, glp)	Verpflichtungserklärung	27

Volkswirtschaftsdirektion VOL

7	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Erizer Bär: Was unternimmt der Regierungsrat zum Schutz der Tiere?	28
8	Hügli (Biel, SP)	Schliessung von Poststellen im Kanton Bern: Was hat der Regierungsrat dagegen unternommen und wie wird er sich wehren?	29
10	Imboden (Bern, Grüne)	Wie werden Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden beim Umbau der Poststellen berücksichtigt?	30
24	Imboden (Bern, Grüne)	Wird man in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren Bern-West und Thun nach dem Umbau den Anforderungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der Stellensuchenden weiterhin genügen?	31

Staatskanzlei STA (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

9	Graber (Neuenstadt, SVP)	Fragwürdige Äusserungen eines jurassischen Staatsrates	32+33
21	Hirschi (Moutier, PSA)	Wird das Hôpital du Jura bernois durch die Druckerei Juillerat & Chervet SA geleitet?	34+35
22	Hirschi (Moutier, PSA)	Unterschiedliche Massstäbe?	36
23	Sauvain (Moutier, PSA)	Interessenkonflikt zwischen dem Hôpital du Jura bernois und der Druckerei Juillerat & Chervet SA?	37+38
31	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Abstimmungsempfehlung an das Lehrerkollegium	39
34	Tobler (Moutier, SVP)	Wahrheit über die veröffentlichten Zahlen	40+41

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

5	Lüthi (Burgdorf, SP)	Petition für ein soziales Existenzminimum	42
6	Lüthi (Burgdorf, SP)	Sistierte Vermittlung von Wohnraum an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Stadt Biel durch die Fachstelle Wohnen der Caritas	43
27	Wüthrich (Huttwil, SP)	Welchen Stellenwert hat die Pflege in der Insel-Gruppe?	44
29	Wüthrich (Huttwil, SP)	Werden in den Berner Spitälern auch Tiere geröntgt?	45

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.06.2017

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Graf-Rudolf (Belp, Grüne)

Beantwortet durch: STA

Ungleiches Engagement für kantonale Abstimmungsvorlagen

Am 21. Mai 2017 wurde im Kanton Bern über zwei Vorlagen des Regierungsrats und des Grossen Rats abgestimmt, gegen die das Referendum ergriffen worden war. Für die eine Vorlage war in der Regierung ein SP-Mitglied verantwortlich – sie wurde von links bekämpft und von 35 Grossratsmitgliedern abgelehnt. Bei der anderen Vorlage war ein bürgerliches Regierungsmitglied federführend – sie wurde von rechts bekämpft und von 49 Grossratsmitgliedern abgelehnt.

Im Vorfeld der Abstimmung haben sich nicht weniger als sechs Regierungsmitglieder in ungewöhntem Ausmass, u. a. mit persönlich gezeichneten Inseraten des JA-Komitees, für die erstgenannte Vorlage eingesetzt. Für die zweite, offensichtlich schon im Grossen Rat umstrittenere Vorlage trat hingegen allein der zuständige Regierungsrat in Erscheinung – und auch dies nur im üblichen Rahmen einer kantonalen Medienkonferenz. Die erste Vorlage wurde vom Volk angenommen, die zweite abgelehnt.

Fragen:

1. Wie beurteilt bzw. rechtfertigt der Regierungsrat den ungleichen Einsatz seiner Mitglieder und dessen Wirkung für die beiden Referendumsvorlagen?
2. Welchen Einsatz betrachtet der Regierungsrat im Rahmen von kantonalen Abstimmungskämpfen als angemessen?
3. Welche Lehren zieht der Regierungsrat im Hinblick auf das künftige Engagement seiner Mitglieder in kantonalen Abstimmungskämpfen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die beiden für ihre Vorlagen zuständigen Regierungsmitglieder haben sich aktiv in gleicher Art und Intensität für die jeweilige Vorlage eingesetzt. Regierungsrätin Barbara Egger hat die Abstimmungsvorlage zum Planungskredit für die Umfahrung von Aarwangen am 31. März 2017 an einer Medienkonferenz vorgestellt; Regierungsrat Hans-Jürg Käser tat dies am 24. April 2017 zum Kredit über die Asylsozialhilfe. Die Abstimmungsbotschaften sowie die kurzen erläuternde Videos dazu hat die Staatskanzlei gleichzeitig aufgeschaltet. Selbstverständlich haben die beiden zuständigen Regierungsmitglieder die Haltung des Kantons auch in Interviews und an öffentlichen Auftritten dargelegt. Ein Unterschied bestand einzig beim passiven Einsatz der Regierungsmitglieder: Bei der Vorlage zum Planungskredit sind auf Anfrage hin mit Ausnahme von Regierungspräsident Bernhard Pulver alle Regierungsmitglieder dem Pro-Komitee Aarwangen beigetreten; beim Kredit über die Asylsozialhilfe gab es keine Anfragen von Seiten des Abstimmungskomitees.
2. Den oben aufgeführten aktiven Einsatz für eine kantonale Abstimmungsvorlage erachtet der Regierungsrat als zwingend. Die Stimmberechtigten müssen wissen, welche Haltung Exekutive und Legislative zu einer Vorlage einnehmen, wobei der Regierungsrat keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten darf. Ob die Mitglieder des Regierungsrates weiterhin in passiver Form in kantonalen Abstimmungskomitees Einsitz nehmen, wird der Regierungsrat mit Blick auf künftige Vorlagen besprechen.

3. Dazu kann sich der Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt nicht äussern.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.06.2017

Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp)

Beantwortet durch: STA

Warum mischt sich der Regierungsrat in den Abstimmungskampf ein?

Am 21. Mai 17 befand das Berner Stimmvolk über zwei kantonale Vorlagen.

Einerseits über den Asylsozialkredit, der vom Volk mit einem Stimmenverhältnis von ca. 46 zu 54 Prozent abgelehnt wurde. Andererseits wurde der Planungskredit für die Umfahrungsstrasse im Oberaargau mit einem Stimmenverhältnis von ca. 60 zu 40 Prozent angenommen.

Sechs von sieben Mitgliedern des Regierungsrats zeigten im Abstimmungskampf ein grosses Engagement und lancierten bei letzterer Abstimmung auch eine persönliche Abstimmungskampagne. Beim Asylsozialkredit wurde in dieser Hinsicht gar nichts unternommen.

Fragen:

1. Nach welchen konkreten Kriterien mischt sich der Regierungsrat grundsätzlich persönlich in einen Abstimmungskampf ein?
2. Warum haben die Regierungsratsmitglieder für den Asylsozialkredit keine persönlichen Abstimmungskampagnen lanciert?
3. Wer hat die Regierungsabstimmungskampagnen mit persönlichen Statements für die Luxusstrasse im Oberaargau finanziert?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgabe des für eine Vorlage zuständigen Regierungsmitglieds ist es, in aktiver Form (Medienkonferenz, Interviews, Veranstaltungen) die Haltung von Regierung und Parlament zu einer Vorlage gegenüber den Stimmberechtigten zu erläutern. Diese müssen im Vorfeld wissen, welche Haltung Exekutive und Legislative zu einer Vorlage einnehmen, wobei der Regierungsrat keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten darf. Die nicht für eine Vorlage zuständigen Regierungsmitglieder nehmen keine aktive Rolle in der Information über eine Abstimmungsvorlage ein. Bei der Vorlage rund um den Planungskredit für die Umfahrungsstrasse Aarwangen hat das Pro-Komitee die Regierungsmitglieder angefragt, ob sie dem Pro-Komitee beitreten möchten. Sechs Regierungsmitglieder haben zugesagt, ohne aber (mit Ausnahme der federführenden Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin Barbara Egger) eine aktive Rolle im Abstimmungskampf einzunehmen.
2. Da das Pro-Komitee Asylsozialkredit nicht an die Regierungsmitglieder herangetreten ist, um sie zum Mitmachen zu motivieren, beschränkte sich das Engagement der Regierung auf die Aktivitäten des für die Vorlage zuständigen Polizeidirektors. Dieser hat sich im Vorfeld der Abstimmung sehr wohl aktiv und engagiert für die Vorlage von Regierung und Parlament eingesetzt.
3. Von Seiten des Kantons ist kein Geld für die Abstimmungskampagne Aarwangen geflossen. Die Aktivität des Kantons in dieser Sache beschränkte sich auf das Durchführen einer Medienkonferenz, die Redaktion der Abstimmungsbroschüre sowie auf die Produktion eines kurzen, erläuternden Video-Clip zum Inhalt der Vorlage, wie sie im Abstimmungsbüchlein schriftlich dargestellt ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)

Beantwortet durch: STA

Ist das Spielen des Berner Marsches an offiziellen Anlässen des Kantons Bern noch zeitgemäss?

Im Rahmen der Nominierung von Ursula Zybach zur Grossratspräsidentin war der Berner Marsch in den Medien ein Thema – ein traditionelles Berner Lied, dass zum Beispiel an den Feiern zu Ehren der Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten aufgespielt wird. Ein Blick in das Abschiedsgeschenk des abtretenden Grossratspräsidenten Carlos Reinhard – das Büchlein «Schneller als man denkt, Bärengeschichten» – offenbart den Text der vierten und fünften Strophe des Berner Marsches:

Träm, träm, träridiri,
Haglets Chrügge, tapfer dry!
Lue wie üsere Schütze mäje,
Todtechörnli thüe si säje.

Träm, träm, träridiri,
Bis zum Tod mues gstritte sy!
Üser Buebe müesse säje:
«Sie sy gstorbe üseretwäge».

Fragen:

1. Ist es für den Kanton Bern in Zukunft weiterhin vertretbar oder gar visionär, den Berner Marsch an offiziellen Feiern aufzuspielen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Berner Marsch weiterhin an offiziellen Feiern des Kantons Bern gespielt werden soll?
3. Ist der Regierungsrat bereit, ein neues Musikstück mit einem neuen Text vorzulegen, das an offiziellen Feiern gespielt werden wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem Aufspielen des Berner Marsch wird eine einprägsame Melodie mit langer Tradition vorgetragen. Der Marsch wird in der Regel nicht gesungen, sondern durch ein Blasmusikorchester intoniert. Der Text hat daher eine untergeordnete Rolle. Er wurde denn offenbar auch erst in einer späteren Zeit mit der bereits bestehenden Melodie verbunden. Das reine Musikstück selbst dürfte auf jene Zeiten zurückgehen, als Trommler und Pfeifer die Militärmusik bildeten und oft auch zum Tanz aufspielten. Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat das Aufspielen des Berner Marsch an offiziellen Feierlichkeiten auch in Zukunft für ohne weiteres vertretbar.

Die Regierung ruft bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass Marschmusik in der Regel einen repräsentativen Charakter mit militärischem Ursprung hat. Aus diesem Grund können die oft im 18. oder 19. Jahrhundert entstandenen Texte martialisch geprägt sein und in unseren Ohren fremd klingen. Ihr Wortlaut lässt sich besser einordnen, wenn solche Texte aus der damaligen Perspektive betrachtet werden, als der Krieg und damit die Gefahr einer Invasion durch eine fremde Macht in Europa zur Tagesrealität gehörten.

2. Dem „Berner Marsch“ ist nie formell ein offizieller Charakter oder gar der Status einer „Berner Nationalhymne“ zuerkannt worden. Es besteht daher keine protokollarische Pflicht, den Berner Marsch an bestimmten Anlässen aufzuspielen. Aus Sicht des Regierungsrates gibt es gute Gründe dafür, die bisherige Tradition fortzusetzen und den Berner Marsch auch in Zukunft aufspielen zu lassen. Der Entscheid darüber liegt aber bei den Organisatoren der jeweiligen Feierlichkeit.
3. Nein. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, in dieser Sache aktiv zu werden, da es sich beim „Berner Marsch“ wie dargelegt nicht um eine offizielle Hymne des Kantons Bern handelt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 03.04.2017

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Auswirkungen der MINT-Offensive im Kanton Bern

Seit ein paar Jahren wird im Kanton Bern versucht, mit einer MINT-Informationsoffensive die Jugendlichen für naturwissenschaftlich-technische Studiengänge und für technische Berufe zu sensibilisieren und zu motivieren. Aus diesen Gründen interessiert es, ob die Anstrengungen etwas bewirken.

Fragen:

1. Hat sich das Wahlverhalten der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an den Gymnasien in den letzten Jahren geändert und Richtung MINT verschoben?
2. Konnten die offenen Lehrstellen in den technischen Berufen in den letzten Jahren im Kanton Bern besser besetzt werden?
3. Konnten insbesondere auch mehr Mädchen für MINT-Berufe und MINT-Schwerpunktfächer begeistert werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Interesse an den naturwissenschaftlichen Schwerpunktfächern ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Für das Schuljahr 2010/11 z.B. haben sich 17,9% der Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahrs für das Schwerpunktfach Biologie und Chemie entschieden, im Schuljahr 2016/17 sind es 21,4%. Für das Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik ist im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 8,4% auf 10,2% zu verzeichnen. Zur Wahl des Ergänzungsfachs wird keine zentrale Statistik geführt.
2. Das Angebot und die Anzahl offener Lehrstellen in den technischen Berufen haben sich mit Ausnahme der Mediamatiker/innen kaum verändert. Ob das Halten des Lehrstellenangebots bei gleichzeitigem demografischem Rückgang der Schulabgängerinnen und -abgänger sowie der leichte Zuwachs an Lernenden im Bereich Mediamatik auf die MINT-Offensive zurückzuführen sind, ist schwierig zu belegen. Bekanntlich beeinflussen mehrere Faktoren wie Familie, Peer oder auch die Arbeitsplatzsicherheit das Wahlverhalten der Jugendlichen bei der Berufswahl.
3. Gymnasien: Im Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik ist der Anteil der Schülerinnen von 21% im Schuljahr 2010/11 auf 26% im Schuljahr 2016/17 gestiegen. Im Schwerpunktfach Biologie und Chemie ist der Anteil praktisch unverändert geblieben, er ist von 58% im Schuljahr 2010/11 auf 59% im Schuljahr 2016/17 gestiegen.

Berufliche Grundbildung: Frauen sind in den technischen Berufen nach wie vor stark untervertreten. Die Lehrbetriebe haben jedoch nicht nur Mühe, Frauen als Lernende zu finden, sondern ganz generell geeignete Lernende für die freien Lehrstellen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 04.06.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Kompetenz in Bildungsfragen

Angenommene Vorstösse des Grossen Rates in Bildungsfragen sind meist Richtlinienmotionen. Der Regierungsrat kann in eigener Kompetenz entscheiden, ob er diese umsetzen will oder nicht. Auch bei den Schulreformen hat der Grosse Rat keinen Einfluss, es gibt nicht einmal die Möglichkeit, ein Referendum zu ergreifen. Das bedeutet, dass unsere demokratischen Rechte in Bildungsfragen stark eingeschränkt sind.

Frage:

— Welche Kantone haben in Bildungsfragen dieselben Einschränkungen wie der Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

In der Kantonsverfassung und den jeweiligen kantonalen Gesetzen ist geregelt, welche Entscheide in die Kompetenz des Grossen Rats und welche in diejenige des Regierungsrats fallen. Wie die beiden Organe selber ist auch die Kompetenzregelung zwischen den beiden also demokratisch legitimiert. Die Kompetenzregelung folgt dabei der Überlegung, dass grundsätzliche, strategische Fragen durch das Parlament beantwortet werden, operative und fachspezifische durch die Exekutive. Das ist auch in der Bildung so umgesetzt.

Aufgrund der demokratischen Legitimation und der Logik dieser Kompetenzregelung sind nach Auffassung des Regierungsrats die demokratischen Rechte nicht eingeschränkt.

Die aufgezeigte Kompetenzregelung ist im Grundsatz in allen Kantonen gleich. Die einzelnen Kompetenzregelungen im Detail zwischen den Kantonen zu vergleichen, würde den Rahmen einer Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses sprengen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 04.06.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Gerechte Löhne

Als Voraussetzung für das Studium «Heilpädagogik» wurde bisher die Ausbildung als Lehrperson verlangt. Deshalb erhielten Heilpädagogen wegen des Zusatzstudiums höhere Löhne.

Dies, obschon es entschieden anspruchsvoller ist, eine ganze Klasse zu unterrichten, als Kinder im Einzel- oder Kleingruppenunterricht zu fördern.

Nun wird vorgeschlagen, die Voraussetzung (ausgebildete Lehrperson) abzuschaffen, was das heutige Besoldungssystem noch mehr in Frage stellen würde.

Frage:

— Wie gedenkt der Regierungsrat diese noch verschärfte Ungerechtigkeit im Lohnsystem zu eliminieren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht diesbezüglich keine Ungerechtigkeit im Gehaltssystem.

Die Zulassung zum Studium der schulischen Heilpädagogik an der PH Bern war bisher ausschliesslich für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms möglich. Neu sollen zusätzlich auch Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder in einem verwandten Studienbereich – insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie – zugelassen werden. Diese Studierenden müssen aber Zusatzleistungen im Bereich des Unterrichtens im Umfang von 30–60 ECTS-Punkten erbringen. Die Gesamtausbildungsdauer (3 Jahre für die Vorbildung und knapp 2 Jahre für die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik) wird also nicht verkürzt und entspricht in etwa derjenigen einer Regelklassenlehrkraft für die Sekundarstufe I.

Die Gehaltsklasse 10 ist für die umfassenden Aufgaben von schulischen Heilpädagoginnen und schulischen Heilpädagogen gerechtfertigt. Sie entspricht im Übrigen derjenigen einer Regelklassenlehrkraft auf der Sekundarstufe I und ist somit lediglich im Vergleich zu derjenigen der Regelklassenlehrkräfte des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarstufe höher.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: ERZ

Berufsberatung für Erwachsene stärken und bekannter machen!

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind durch Digitalisierung und Deindustrialisierung, durch die Notwendigkeit der ständigen Erneuerung des Fachwissens, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Vorurteile gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Alter 50 plus, durch prekäre Arbeitsverhältnisse, durch den Druck auf die Erhöhung des Rentenalters sowie durch den verstärkten Wettbewerb auf einem globalisierten Arbeitsmarkt stark gefordert. Ein einmal erlernter Beruf kann verschwinden, das erlernte und erarbeitete Fachwissen auf dem Arbeitsmarkt plötzlich nicht mehr gefragt sein. Wichtig sind in diesem Fall eine Laufbahnberatung und eine Berufsberatung für Erwachsene. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) muss den Stellenwert erhalten, der ihr fachlich und auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes zusteht.

Fragen:

1. Wie macht der Kanton Bern heute sein Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene bekannt?
2. Mit welchen Einnahmeausfällen müsste der Kanton Bern rechnen, wenn die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auch für Erwachsene unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden?
3. Wie viele Erwachsene nahmen 2016 mindestens ein Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in Anspruch?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund des Umstands, dass die BIZ in der breiten Öffentlichkeit vor allem für die Dienstleistungen für Jugendliche bekannt sind, wurde zur besseren Positionierung der Dienstleistungen für Erwachsene die Submarke «BIZnext Laufbahngestaltung» geschaffen. Die Kommunikation wurde in den letzten Jahren u.a. durch folgende Kanäle intensiviert:
 - Abgabe von Flyern zur Bewerbung von Angeboten in verschiedenen Kontexten
 - Neugestaltung der Website (im Rahmen des CMS des Kantons Bern) mit besserer Sichtbarkeit der Dienstleistungen für Erwachsene und besserer Auffindbarkeit der Website im Web (z.B. via Aus-/Weiterbildungsportale, mittels google Adwords, Tagging, etc.)
 - Präsenz im Bereich Erwachsenenbildung der BAM (separat von der Präsenz für Jugendliche)
 - Erhöhung der Präsenz im Redaktionsteil von Medien (u.a. «Einsteiger» der Espace Medien, der früher nur Themen der ersten Ausbildungswahl behandelte)

Die Angebote der Laufbahnberatung werden gegenwärtig inhaltlich überarbeitet und noch besser auf die Zielgruppen abgestimmt; sobald diese Überarbeitung erfolgt ist, wird eine weitere Intensivierung der Kommunikation erfolgen.

2. Die Einnahmen für kostenpflichtige Laufbahnberatungen und Kurs- und Gruppenangebote betragen zirka 410'000 CHF pro Jahr. Die meisten Dienstleistungen für Erwachsene sind nach wie vor kostenlos. Dazu gehören Kurzberatungen in den Infotheken, Informationsauskünfte sowie Laufbahnberatungen für Personen ohne Berufsabschluss oder in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (Anrecht auf Krankenkassen-Prämienverbilligungen), die den grössten Teil der erwachsenen Einzelkunden/-innen der BSLB ausmachen.
3. 2016 nahmen insgesamt 13'213 Personen eine Individualberatung (eine oder mehrere Sitzungen) in Anspruch, davon waren 6'171 Personen (47 %) über 20jährig. Dazu kommt die Inanspruchnahme weiterer kostenloser Dienstleistungen, für die allerdings gemäss interkantonalen Vorgaben die Anzahl Erwachsener nicht erhoben wird. Geht man vorsichtig geschätzt von einem Anteil von 25 Prozent Erwachsener aus, kommt man auf folgende Zahlen: Infothekebesuche zirka 17'000, Kurzberatungen und persönliche Informationsgespräche zirka 4'000, telefonische und schriftliche Auskünfte (ohne administrative Auskünfte) zirka 5'900.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Auswirkungen der geltenden Kompetenzen zum Erlass von Lehrplänen auf die Finanzkompetenzen?

Gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 VSG kann die Erziehungsdirektion (anstelle des Gesamterziehungsrats) mit dem Erlass von Lehrplänen und Lehrplanteilen betraut werden. Entsprechend hat die ERZ mit Erlass der Direktionsverordnung vom 23. Juni 2016 über den Lehrplan 21 des Kantons Bern (DVLP 21) die Verbindlichkeit des Lehrplans 21 für die öffentlichen deutschsprachigen Volksschulen angeordnet.

Angesichts dieser Kompetenzordnung bei Erlass und Einführung von Lehrplänen stellt sich die Frage, ob sich daraus auch Auswirkungen auf die diesbezüglichen Finanzkompetenzen ergeben.

Fragen:

1. Inwieweit hat der Erlass bzw. die Einführung von Lehrplänen/Lehrplanteilen Auswirkungen darauf, ob künftige, mit Erlass bzw. Einführung von Lehrplänen/Lehrplanteilen zusammenhängende Ausgaben als gebunden gelten?
2. Haben die Kompetenzerteilung an die ERZ gemäss Artikel 74 Absatz 2 VSG und daraus folgend der Erlass der DVLP 21 zur Folge, dass die Lehrpläne und Lehrplanteile betreffende Ausgaben als gebunden gelten?
3. Hat die Kompetenzerteilung an die ERZ zum Erlass bzw. zur Einführung von Lehrplänen/Lehrplanteilen gemäss Artikel 74 Absatz 2 VSG Auswirkungen auf die ordentlichen Finanzkompetenzen einzelner Organe (Regierungsrat, Grosser Rat usw.) zur Beschlussfassung über neue Ausgaben?

Antwort des Regierungsrates

1. Wenn mit dem Erlass von Lehrplänen/Lehrplanteilen durch die ERZ Mehrkosten einhergehen, sind diese im ordentlichen Budgetprozess bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) auszuweisen. Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 sind in der AFP die entsprechenden Zusatzkosten für Mehrlektionen aufgenommen worden. Der Grosse Rat hat diese in der Novembersession 2016 genehmigt.
2. Sämtliche Gehaltskosten im Kanton, die einer dauernden Aufgabe dienen, gelten grundsätzlich als gebunden. Dies gilt sowohl für die Gehälter des Kantonspersonals als auch für die Gehälter der Lehrpersonen. Zusätzliche Gehaltskosten, die aufgrund von Mehrlektionen eines neuen Lehrplans oder einer Lehrplanänderung entstehen, gelten folglich als gebundene Ausgaben.

Anders sieht es aus für die Kosten der Weiterbildung von Lehrpersonen im Hinblick auf den neuen Lehrplan oder die Projektkosten (z.B. Gehaltskosten für ein Projekt). Diese stellen keine gebundenen Ausgaben dar.

3. Nein. Im Volksschulbereich gelten die üblichen Finanzkompetenzen, auch in Bezug auf neue Ausgaben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 23.03.2017

Eingereicht von: Güntensperger (Biel, glp)

Beantwortet durch: BVE

Abholzungen

Sowohl in Biel bei der Busstation Vorhölzli als auch entlang der Autostrasse von Biel nach Bern als auch entlang der alten Aare bei Aarberg sind dem Fragesteller Abholzungen aufgefallen.

Frage:

— Weshalb werden immer wieder diverse Abholzungen vorgenommen, die das Landschaftsbild während einer nicht unerheblichen Zeit negativ beeinflussen und zudem einen tiefen Eingriff in und für die Tierwelt bedeuten?

Antwort des Regierungsrates

Abholzungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen sind in erster Linie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig und werden von den jeweils zuständigen Stellen mit Augenmass durchgeführt.

Die konkret genannte Busstation "Vorhölzli" ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt Biel. Der Kanton kann dazu keine Auskunft geben. Auf der Autostrasse Biel-Lyss wurden vor einiger Zeit Hecken zurückgeschnitten weil Bewohnerinnen und Bewohnern wegen des Schattenwurfs reklamiert haben. Bei der alten Aare in Aarberg mussten kranke Eschen gefällt werden, weil sie ein Risiko für die nahe Strasse und das Schwimmbad waren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 02.06.2017

Eingereicht von: Frutiger (Oberhofen, BDP)

Beantwortet durch: BVE

Ist das Energieabkommen BEakom noch sinnvoll?

Im Bereich der Energieplanung in den Gemeinden sind schweizweit diverse Plattformen vorhanden z. B. Energiestadt. Es stellt sich die Frage, ob das Berner Energieabkommen BEakom noch sinnvoll angewendet werden kann.

Fragen:

1. Wie viele Gemeinden im Kanton Bern erhielten das Energiestadt-Label, und wie viele traten in den letzten 5 Jahren dem Energieabkommen BEakom bei?
2. Warum muss zuerst mit dem Kanton Bern ein BEakom und warum kann nicht direkt mit der Energiestadt eine Vereinbarung abgeschlossen werden?
3. Welche Kosten verursacht der BEakom-Bereich im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. In den letzten fünf Jahren erhielten 4 Gemeinden das Energiestadt-Label und 15 Gemeinden sind dem BEakom beigetreten.
2. Für die Gemeinden sind beide Wege offen. Sie können das Energielabel über einen Beitritt zum BEakom anstreben oder auch direkt ohne BEakom. Der Vorteil über BEakom ist, dass der Kanton die Gemeinden unterstützt, was insbesondere für kleine Gemeinden ein Gewinn ist.
3. In den vergangenen fünf Jahren wurden pro Jahr durchschnittlich 50'000.- aufgewendet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 04.06.2017

Eingereicht von: Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)

Beantwortet durch: BVE

BEakom und Energiestadt! Warum fährt der Kanton Bern hier zweigleisig?

EnergieSchweiz hat für Kleingemeinden ein Angebot geschaffen, das den kleineren Gemeinden (weniger als 2000 Einwohner) den Zugang zu energiepolitischen Themen erleichtern soll. Die kleinen Gemeinden werden von EnergieSchweiz mit Beratungsgesprächen und weiteren Hilfestellungen und Unterlagen unterstützt.

Mit dem Berner Energieabkommen BEakom unterhält der Kanton Bern zugleich ein eigenes umfangreiches Hilfsmittel, um speziell in kleinen Gemeinden eine eigenständige Energiepolitik aufzubauen.

Fragen:

1. Wo/was sind die gesetzlichen Grundlagen für das Programm BEakom?
2. Welche Unterschiede bestehen zwischen einem BEakom und einer Energiestadt-Vereinbarung?
3. Was rechtfertigt gesamtwirtschaftlich ein zweispuriges Verfahren BEakom und Energiestadt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Rechtsgrundlagen finden sich im kantonalen Energiegesetz (Art. 8 und Art. 57). Ausserdem ist das Programm BEakom auch im kantonalen Richtplan und in der kantonalen Energiestrategie verankert.
2. BEakom ist eine Fördermassnahme und unterstützt die Gemeinden und Städte bei der Planung und Umsetzung ihrer Energiemassnahmen. "Energiestadt" ist ein Label und wird erteilt, wenn eine Gemeinde/Stadt mindestens 50% der möglichen Energiemassnahmen umgesetzt hat.
3. Mit BEakom unterstützt der Kanton Gemeinden beim Erreichen des Energiestadt-Labels, was insbesondere für kleine Gemeinden ein Vorteil ist und von diesen geschätzt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Ausgaben für Kunst am Bau

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG, BSG 423.11) in Kraft. Der Kanton Bern fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere auch in der Architektur (Art. 5 KKFG). Bei kantonalen Bauprojekten wird ein Teil der Ausführungskosten jeweils für sogenannte «Kunst am Bau» eingesetzt.

Fragen:

1. Bei welchen Bauprojekten, an denen sich der Kanton Bern finanziell beteiligt (hat), wurden seit Inkrafttreten des neuen KKFG am 1. Januar 2013 welche Beträge unter dem Titel «Kunst am Bau» eingesetzt?
2. Welche Beträge sind bei künftigen Bauprojekten (inkl. Campus Biel und Bern), an denen der Kanton Bern finanziell beteiligt ist, unter dem Titel «Kunst am Bau» eingeplant?
3. Wie viel Geld wurde damals für die Frauenklinik des Inselspitals eingesetzt für Kunst am Bau?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit 2013 wurden bzw. werden bei folgenden Bauvorhaben Mittel für "Kunst am Bau" verwendet. Bei den folgenden Angaben handelt es sich um die Gesamtkosten.

Abgeschlossen:

Loveresse, TBA, Neubau Werkhof	Fr.	0.095 Mio.
Münsingen, TBA, Neubau Werkhof	Fr.	0.060 Mio.
Bern, Uni, Baltzerstrasse 6	Fr.	0.003 Mio.

Noch nicht abgeschlossen:

Bern, Uni Insel Nord, Klinische Forschung	Fr.	0.700 Mio.
Bern, PH, Musikhaus	Fr.	0.120 Mio.
St. Imier, CEFF, Instandsetzung	Fr.	0.105 Mio.

2. "Kunst am Bau" ist derzeit geplant bei folgenden Vorhaben:

Biel, BFH Neubau Campus	Fr.	1.300 Mio. (inkl. Reserve)
Bern, BFH Neubau Campus		noch nicht definiert

3. Der Kanton hat damals die Kunstkredite für drei Bauprojekte auf dem Areal des Berner Inselspitals (Neubau Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrums INO, Neubau Frauenklinik sowie Sanierung Wirtschaftsgebäude) zusammengelegt und für das Kunstprojekt Fr. 1.7 Mio. verwendet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Kunst im öffentlichen Raum und an öffentlichen Bauten

Ein Teil der Kosten bei öffentlichen Bauten wird für die staatliche Kulturförderung aufgewendet. Es stellt sich die Frage nach den diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen.

Fragen:

1. Wie wird der Mindestbetrag für «Kunst am Bau» bzw. für «Kunst im öffentlichen Raum» festgelegt?
2. Welches sind die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen?
3. Nach welchen Kriterien werden die Kunstschaaffenden ausgewählt, die sich ihre Werke im Rahmen von öffentlichen Bauten finanzieren lassen dürfen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei grösseren kantonalen Neu- und Umbauprojekten definiert das AGG gemeinsam mit der Kunstkommission des Kantons Bern den Umfang und die Umsetzung der Kunst und Bau-Vorhaben. Der entsprechende Betrag wird mit dem Ausführungskredit beantragt.
In der Regel werden weniger als 0.5% der Gesamtkosten für Kunst am Bau Projekte verwendet.
2. Kulturförderungsgesetz (KKFG) vom 12.06.2012 (Stand 01.01.2013), Art. 29 Aufträge, Erwerb von Werken.
3. Die Kunstschaaffenden werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgewählt. In der Regel findet eine Auswahl im Einladungsverfahren statt. Die eingeladenen Kunstschaaffenden werden zusammen mit der Kunstkommission des Kantons Bern bestimmt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Rüeegsegger (Riggisberg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Was haben uns die Projekte aus dem Jahr 2013 mit der BKW bisher gekostet?

An der Medienkonferenz vom 29. August 2013 mit Regierungsrätin Egger-Jenzer und Frau Thoma von der BKW wurde die Aussage gemacht, dass der Kanton Bern für die Energiewende eine Vorreiterrolle spielen solle. Es wurde ein revolutionäres Projekt vorgestellt und lanciert. In diesem Zusammenhang sowie mit der eingeleiteten Energiewende, der Energiestrategie 2050 und den aktuellen Vorstössen in deren Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

Fragen:

1. In welchem Volumen (Anzahl Anlagen und kWh) verkauft der Kanton Bern der BKW Strom?
2. Wie wirkt sich der Tarifentscheid der BKW auf die Rechnung des Kantons Bern aus?
3. Was haben dieses Versprechen und strategische Absichten den Kanton Bern gekostet bzw. wie viele Überbrückungsfinanzierungen mussten gewährt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern verkauft der BKW keinen Strom. Vielmehr hat er an 7 Standorten Dachflächen im Baurecht zur Errichtung von 10 PV-Anlagen zur Verfügung gestellt. Der Kanton Bern ist nicht selbst Betreiber der Anlagen.
2. Der Tarifentscheid hat keine Auswirkung, weil der Kanton der BKW keinen Strom verkauft.
3. Das Pilotprojekt hat den Kanton nichts gekostet. Vielmehr wurden Einnahmen aus Baurechtszinsen generiert. Es wurden keine Überbrückungskredite gewährt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 04.06.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Asylgesuche für 300 Babys in drei Monaten

Den Medien konnte entnommen werden, dass in den ersten drei Monaten des Jahres 2017 in der Schweiz für 300 Baby ein Asylantrag gestellt wurde.

Fragen:

1. Wie viele Asylanfragen wurden in dieser Zeit im Kanton Bern eingereicht?
2. Wie viele dieser Mütter sind im Kanton Bern bereits schwanger angekommen oder hier schwanger geworden?
3. Wie viele Babys werden von alleinerziehenden Müttern und wie viele von beiden Eltern teilen betreut?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Asylgesuche ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Institutionen des Bundes eingereicht werden können. Dem Kanton werden die Asylsuchenden während der Verfahrensdauer zur Betreuung und Unterbringung zugewiesen.

Die Entwicklung der Zuweisung von Asylsuchenden an den Kanton Bern im ersten Quartal 2017 stellt sich wie folgt dar:

	Asylgesuche Bund	Zuweisungen an Kanton Bern
Januar 2017	1'588	214
Februar 2017	1'507	186
März 2017	1'636	199
Total Q1 2017	4'731	599

Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM)

2. Im Rahmen der Befragung zur Person besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen den individuellen Asylgründen und der Feststellung einer möglichen Schwangerschaft, das Staatssekretariat für Migration (SEM) erfasst diese daher auch nicht systematisch. Auch während der Aufenthaltsdauer im Kanton Bern besteht weder Möglichkeit noch Anlass, den genauen Zeitpunkt der Empfängnis zu erheben.
3. Der Kanton führt keine gesonderte Statistik betreffend die Wahrnehmung der elterlichen Sorge im Asylbereich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 05.06.2017

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: POM

Ausländische Fahrende: Hat der Kanton einen Systemwechsel vollzogen?

In der Witzwiler-Post Nr. 17 vom Mai 2017 erschien ein Artikel unter dem Titel: «So nicht mehr».

Darunter wird beschrieben, was Witzwil alles unternommen hat, damit Fahrende das Gelände nicht mehr befahren können.

Fragen:

1. Gelten die Massnahmen von Witzwil für den ganzen Kanton Bern?
2. Stehen die Massnahmen in Witzwil als Beispiel für alle privaten Landbesitzer?
3. Was unternimmt die Berner Regierung, um die ausländischen Fahrenden in Zukunft vom Kantonsgebiet fernzuhalten?

Antwort des Regierungsrates

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil war in der Vergangenheit wiederholt von Aufenthalten von ausländischen Fahrenden auf ihrem Areal und damit auch von negativen Begleiterscheinungen für die landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Die in der Witzwiler-Post beschriebenen Lenkungsmassnahmen stellen sicher, dass sich Fahrende künftig nicht mehr unkontrolliert auf dem Areal der JVA Witzwil und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen privater Grundbesitzer aufhalten können.

1. Nein. Die Massnahmen sind auf die JVA Witzwil beschränkt.
2. Eine allgemeingültige Aussage ist nicht möglich, da die konkreten Umstände im Einzelfall massgebend sind.
3. Im Kanton Bern gilt wie in der ganzen Schweiz grundsätzlich die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit. Aktive Bemühungen, einzelne Menschen oder Bevölkerungsgruppen aus dem In- und Ausland fernzuhalten, gibt es im Kanton Bern nicht. Im Gegenteil ist der Regierungsrat bemüht, für die Fahrenden geeignete Stand-, Durchgangs- und Transitplätze bereitzustellen. Entsprechende Anstrengungen sind im Gang.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 04.06.2017

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Das Versammlungsrecht wurde durch eine gewaltsame, nicht bewilligte Demonstration beeinträchtigt

Eritreerinnen und Eritreer wollten in Schwarzenburg ihren Nationaltag (nicht ihren Regierungschef) feiern. Sie hatten ein friedliches Fest vorbereitet und alle verlangten Bewilligungen eingeholt.

Leider wurde dieses Fest von jungen Eritreern massiv gestört, und es wurden sogar Steine gegen die eintreffenden Gäste geworfen.

Fragen:

1. Findet es der Regierungsrat richtig, dass die friedlichen Festteilnehmerinnen und Festteilnehmer wegen der Gewalt der Demonstranten das Fest früher abbrechen mussten?
2. Wurden die gewalttätigen Personen identifiziert und bestraft?
3. Ist das Versammlungsrecht in Zukunft wegen den Demonstranten gefährdet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kapo Bern wurde im Vorfeld über die geplante Veranstaltung in Kenntnis gesetzt. Mit Gegnern der Veranstaltung konnte Kontakt aufgenommen werden. Im Anschluss an eine Lageanalyse wurde schliesslich der Entscheid für eine polizeiliche Präsenz am Veranstaltungsort gefällt. Aufgrund der angespannten Stimmung während der Veranstaltung musste damit gerechnet werden, dass die Situation eskalieren könnte. Deshalb wurden weitere Einsatzkräfte aufgeboten. Durch die angeforderte Verstärkung konnte eine Konfrontation verhindert werden. Der Gemeinderat des Veranstaltungsortes entschied daraufhin, die Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung vorzeitig zu beenden.
2. Die Kapo sorgte vor Ort für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die Situation konnte vor Ort beruhigt werden und es gab keine Verletzten. Vereinzelt wurden Personenkontrollen durchgeführt. Aktuell hat der Regierungsrat keine Kenntnis von strafrechtlich relevanten Vorfällen.
3. Betreffend Veranstaltung, Bewilligung und Beendigung von Veranstaltungen verweist der Regierungsrat auf die zuständigen Gemeindebehörden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 05.06.2017

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: POM

Wo gibt es eine Verfassungsgrundlage für eine Pflichtteilnahme von Frauen an Orientierungstagen der Schweizer Armee?

Heute ist die Teilnahme an den jährlichen Informationsanlässen im Kanton Bern freiwillig. Alle 18-jährigen Frauen werden dazu eingeladen und über ihre Möglichkeiten informiert. Die Teilnahme ist aber freiwillig.

Infos: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/bevoelkerungsschutz-militaer/militaer/rekrutierung/der_orientierungstag/frauen_am_orientierungstag.html

Gemäss Medienberichten sollen Frauen bald an Informationsanlässen der Armee teilnehmen müssen. Das Verteidigungsministerium und die Kantone prüfen, ob ab dem 1. Januar 2020 alle 18-jährigen Schweizerinnen obligatorisch zum Armee-Infotag antreten müssen. Die Armee ist dabei auf die Zusammenarbeit der Kantone angewiesen. So hatte sie die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) über die Pläne informiert, denn die Umsetzung obliegt den Kantonen, da die Durchführung des Orientierungstages in ihre Kompetenz fällt. Die Bundesverfassung kennt keine Militärpflicht für Frauen.

Fragen:

1. Gestützt auf welchen Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrag will der Kanton Bern die Pflichtteilnahme von Frauen an Orientierungstagen der Schweizer Armee durchführen?
2. Was sind die Folgen, wenn Frauen nicht an den Informationsanlässen teilnehmen?
3. Was sind die Kosten für solche Pflichtinformationsanlässe für den Kanton und die Berner Wirtschaft (zusätzliche Infrastrukturen, Lohnausfälle usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. Auf Bundesebene wurde bisher ein entsprechendes Konzept genehmigt, das Vorhaben befindet sich im Projektstadium. Im Konzept gibt es Optionen, auf Bundesebene die Militärgesetzgebung so zu ändern, dass die Teilnahme an den Orientierungstagen auch für Frauen obligatorisch würde. Der Kanton Bern würde also die Aufgebote für Frauen gestützt auf das Bundesrecht erlassen.
2. Die entsprechenden Gesetzesänderungen auf Bundesebene liegen noch nicht vor. Es ist zu erwarten, dass Frauen gleich wie heute Männer gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 sanktioniert werden, wenn sie dem Aufgebot nicht Folge leisten.
3. Das Projekt wird auf Bundesebene derzeit erarbeitet. Die genauen Anforderungen für die Orientierungstage für Frauen sind noch nicht bekannt. Erste Schätzungen haben ergeben, dass die im Kanton Bern anfallenden Mehrkosten rund CHF 330'000.00 (knapp CHF 75.00 pro Teilnehmerin) betragen dürften. Gemäss den Eckwerten des Projekts soll die Finanzierung des zusätzlichen Aufwandes vom Bund getragen werden. Der Besuch des Orientierungstages gilt als Amtstermin (Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) und ist weder Sold- noch EO-berechtigt. Die Kosten für die Wirtschaft dürften vernachlässigbar sein, da sich die Betroffenen in diesem Alter noch mehrheitlich in der Ausbildung befinden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Beantwortet durch: POM
(Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weiteres Vorgehen betreffend den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016-2019

Am 21. Mai 2017 hat das Volk den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016-2019 klar abgelehnt. Nun steht das weitere Vorgehen nach diesem Volksentscheid im Zentrum des Interesses.

Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die 105 Asylmillionen (vom Volk abgelehnter Kredit für die Asylsozialhilfe) einzusparen?
2. Welche nächsten Schritte für die Einsparung sind geplant?
3. Wie sieht der Terminplan des Regierungsrates hinsichtlich der Einsparung der 105 Asylmillionen aus?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Auswirkungen des Volksentscheids vom 21. Mai 2017 zum Objektkredit zur Asylsozialhilfe 2017 sind Gegenstand laufender Evaluationen und Verhandlungen der zuständigen Direktion unter Einbezug der allfällig betroffenen Leistungsvertragspartner.

Basierend auf den Ergebnissen der Verhandlungen werden dem Regierungsrat so rasch wie möglich konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Volksentscheids unterbreitet. Die Sicherheitskommission des Grossen Rats wird noch im Monat Juni 2017 über den Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 06.05.2017

Eingereicht von: Bachmann (Nidau, SP)

Beantwortet durch: FIN

Steueranzeigen

Die Tageszeitung «Der Bund» berichtet am 3. Mai über die vermehrten Steuerselbstanzeigen im Kanton St. Gallen.

Fragen:

1. Wie viele Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung von Privatpersonen und juristischen Personen sind in den letzten vier Jahren im Kanton Bern erfolgt?
2. Um welche Beträge handelt es sich?

Antwort des Regierungsrates

Die gewünschten Zahlen zu den straflosen Selbstanzeigen präsentieren sich wie folgt:

		2013	2014	2015	2016
Anzahl eingegangene Selbstanzeigen	Natürliche Personen (Privatpersonen)	649	838	739	1141
	Juristische Personen	1	2	11	9
	Total	650	840	750	1150
Veranlagte Nachsteuerbeträge (inkl. Verzugszinsen)	Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer (in Mio.)	28.6	22.5	15.1	15.5
	Direkte Bundessteuer (in Mio.)	5.4	4.0	3.0	2.6

Vgl. auch Medienmitteilung vom 24. Januar 2017 (www.be.ch/medienmitteilungen) und Seiten 10 und 12 der gezeigten [Folienpräsentation](#).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 08.05.2017

Eingereicht von: Güntensperger (Biel, glp)

Beantwortet durch: FIN

Verpflichtungserklärung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelner Abteilungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und der Polizei- und Militärdirektion (POM) haben kürzlich eine Verpflichtungserklärung erhalten, in denen sie sich durch Unterschrift zu diversen grundsätzlichen Verhaltensweisen gegenüber Klienten verpflichten. Diese betreffen z. B. den Umgang mit den Klienten, Respekt, Achtung, Gewaltlosigkeit, Schutz vor sexueller Belästigung usw.

Unter dem Punkt «Strafverfahren» ist zu lesen: «Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Direktion umgehend zu informieren, falls während der Anstellung eine Anzeige oder ein Strafverfahren gegen sie eröffnet wird.»

Der Urheber der Anfrage ist der Meinung, dass eine solche Meldepflicht von Anzeigen oder Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht berufsrelevante Bereiche betreffen, nicht zulässig ist.

Fragen:

1. Gilt diese Bestimmung für alle Anzeigen oder Strafverfahren, die gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eröffnet werden, also auch solche, die nicht die berufliche Tätigkeit betreffen?
2. Erachtet es der Regierungsrat als nötig, dass – unter Umständen willkürliche – Strafanzeigen gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter den Vorgesetzten gemeldet werden müssen, obwohl sie keinen Bezug zur Tätigkeit des Beschuldigten haben?
3. Wie ist es mit dem Datenschutz zu vereinbaren, wenn Vorgesetzte über eröffnete Anzeigen oder Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Bescheid wissen, die nichts mit der Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu tun haben?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Auskunftsrecht des Arbeitgebers über laufende Strafverfahren gegen seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschränkt sich auf Umstände, die einen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung oder die Eignung zur Ausübung einer Tätigkeit haben könnten. Wie alle anderen Weisungen des Arbeitgebers haben auch solche Anordnungen um Auskunft dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten. Mit dieser Auslegeordnung ist den Ansprüchen an den Datenschutz Genüge getan, indem nur das bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer angefragt werden kann, was letztlich deren arbeitsrechtliche Vertrauens- oder Führungsposition tangieren könnte. Zu beachten ist aber auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer Offenbarungspflicht gehalten sind, den Arbeitgeber über solche Umstände umgehend zu informieren. All diese Grundsätze sind in Lehre und Rechtsprechung unbestrittenen. Für den Regierungsrat ist es selbstverständlich, dass diese Leitlinien ebenso für die Anstellungsverhältnisse in der kantonalen Verwaltung gelten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 01.06.2017

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: VOL

Erizer Bär: Was unternimmt der Regierungsrat zum Schutz der Tiere?

Am Freitag, 26. Mai 2017, wurde gemäss einer Mitteilung der Volkswirtschaftsdirektion in der Gemeinde Eriz am Grünenbergpass ein Bär gesichtet. Es ist der erste Nachweis eines wilden Bären im Kanton Bern seit mehr als 190 Jahren.

Ende Mai hat aber auch die Alpsaison begonnen. Auch im Zulgtal und in den angrenzenden Gebieten wie Sigrisiwil, Habkern oder Schangnau sind viele Kühe, Schafe und andere Tiere auf den Alpen. Es stellt sich also die Frage, welche Gefahr für die Tiere, aber auch für die Menschen vom Bär ausgeht.

Eine mögliche Ursache für das Aufkommen der Grossraubtiere sind enorm grosse Hirschbestände, die den Grossraubtieren als Nahrungsquelle dienen und diese mutmasslich anlocken.

Fragen:

1. Besteht eine Gefährdung für Mensch und Tier durch den Erizer Bär?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um allfälligen Schaden durch Risse abzuwenden?
3. Was gedenkt der Regierungsrat gegen die sehr grossen Hirschbestände zu unternehmen, die mutmasslich die Grossraubtiere anlocken?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist sich bewusst, dass der erste Nachweis eines wilden Bären seit mehr als 190 Jahren zu vielen Fragen und auch Bedenken seitens der Bevölkerung geführt hat. Er hält jedoch fest, dass der im Eriz gesichtete Bär bisher – soweit bekannt – keine Schäden verursacht hat und auch Menschen nicht auf eine problematische Art und Weise nahe gekommen ist. Es bestehen deshalb gegenwärtig keine Gründe anzunehmen, dass er eine konkrete Gefahr darstellt.
2. Der Braunbär ist zu drei Vierteln Vegetarier und ernährt sich daneben auch von Insekten und Aas. Dennoch ist bekannt, dass Braunbären auch schon Weidevieh angegriffen haben. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen jedoch, dass die üblichen Herdenschutzmassnahmen auch gegen Bären wirken. Daneben stehen die Organe der Wildhut sowie der kantonale Herdenschutzbeauftragte bereit, die betroffene Bevölkerung beratend zu unterstützen.
3. Die Rotwildbestände im Kanton Bern werden im Rahmen der Jagd reguliert. Wo sie ein für die Land- und Forstwirtschaft kritisches Mass überschreiten, werden sie reduziert. Im letzten Jahr wurde die geplante Jagdstrecke um sieben Tiere übertroffen. Die Rotwildjagd im Kanton Bern erfüllte bisher die an sie gestellten Anforderungen in Bezug auf die Regulation der Bestände und hat sich daher bewährt. Die Wanderung junger Bären erfolgt eher spontan, da Rotwild für Bären kein typisches Beutetier ist und praktisch nur in Form von Aas genutzt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 30.05.2017

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: VOL

Schliessung von Poststellen im Kanton Bern: Was hat der Regierungsrat dagegen unternommen und wie wird er sich wehren?

Am 23. Mai 2017 hat die Schweizerische Post angekündigt, dass im Kanton Bern 76 Poststellen «überprüft» bzw. wohl geschlossen werden. 92 Poststellen sind nur bis 2020 garantiert, womit auch bei diesen die Möglichkeit besteht, dass sie danach geschlossen werden.

Fragen:

1. Was hat der Regierungsrat seit der Annahme des Postulats 223-2016 in der Januarsession unternommen, um sich gegen Poststellenschliessungen im Kantonsgebiet zur Wehr zu setzen?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit der Service Public bei Postdienstleistungen auch künftig und über 2020 hinaus in den Gemeinden des Kantons Bern garantiert wird?
3. Wie wird der Regierungsrat die betroffenen Gemeinden unterstützen, damit ihre Poststellen erhalten werden können (z. B. anfechten der Entscheide der Post)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie im erwähnten Postulat dargelegt, will der Regierungsrat nicht einfach die Schliessungen bekämpfen, sondern die optimale Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit den Dienstleistungen der Post sicherstellen. Den erforderlichen Dialog mit der Post führen die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen sowie die Städte Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt.
2. Der Regierungsrat setzt sich auch in Zukunft für die im Richtplan definierten Versorgungsziele ein. Dazu wird die federführende Volkswirtschaftsdirektion den direkten Kontakt mit der Post pflegen und sich in der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz mit den anderen Kantonen abstimmen.
3. Der Regierungsrat setzt wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft nicht auf Konfrontation, sondern auf den Dialog, um eine optimale Versorgung mit den Dienstleistungen der Post sicherzustellen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 02.06.2017

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Wie werden Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden beim Umbau der Poststellen berücksichtigt?

Ende Mai 2017 hat die Post ihre Pläne für den Kanton Bern vorgestellt. 168 bernische Poststellen gibt es heute. 76 davon sollen verschwinden und grösstenteils durch Postagenturen ersetzt werden, die in Dorf- und Quartierläden untergebracht werden. Die restlichen 92 Poststellen sind laut der Post nur bis Ende 2020 «garantiert». Mit der Schliessung der 76 Poststellen fallen im Kanton Bern 140 Vollzeitstellen weg. Die Post versucht, die betroffenen Mitarbeiter intern zu vermitteln.

Fragen:

1. Wie wurden die Gemeinden und der Kanton in die Planung einbezogen, um raumplanerische Vorstellungen einzubringen?
2. Wie werden die Agenturen geplant, und was bieten diese alles an?
3. Wie wird der Service public vor Ort garantiert, wenn mit dem lokalen Gewerbe keine Lösung für eine Agentur gefunden werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die federführende Volkswirtschaftsdirektion pflegt einen regelmässigen Austausch mit der Post und wurde frühzeitig orientiert. Den Dialog zu den konkreten Plänen führen die Planungsregionen, die Regionalkonferenzen sowie die Städte Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt.
2. Die Post plant die Agenturen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden. Sie orientiert auf ihrer Homepage über die konkreten Angebote und passt diese bei Bedarf an die Kundenbedürfnisse an.
3. Die Post will keine ersatzlose Schliessung von Poststellen. Nebst Partnerfilialen setzt sie Formate wie den Hausservice, My Post 24-Automaten und weitere Aufgabe- und Abholstellen ein.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Wird man in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren Bern-West und Thun nach dem Umbau den Anforderungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der Stellensuchenden weiterhin genügen?

Die regionalen Arbeitszentren (RAV) Bern-West und Thun werden umgebaut. In Bern-West wird man im August und in Thun Mitte September 2017 neue Räumlichkeiten beziehen. Bei diesem Umbau sind zum einen für die Mitarbeitenden grössere Büroräumlichkeiten vorgesehen. Zum anderen sind für die Beratungsgespräche Beratungstische in einem offenen Raum mit mehreren Beratungstischen und in Boxen vorgesehen, die räumlich nicht abgeschlossen sind. Dies bedeutet, dass die Stellensuchenden auch die Beratung von nebenan mitbekommen.

Fragen:

1. Wurde die Projektierung des Umbaus des RAV Bern-West und Thun der kantonalen Datenschutzfachstelle zur Überprüfung unterbreitet?
2. Wenn ja, zum welchem Schluss kam die kantonale Datenschutzfachstelle?
3. Wie kann nach dem Umbau den Anforderungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der Stellensuchenden Rechnung getragen werden?

Antwort des Regierungsrates

In Thun und in Interlaken haben die Regionale Arbeitsvermittlung RAV und die Arbeitslosenkasse ALK die Büroräume nach dem neuen Standard bereits bezogen, im Bern-West ist der Umbau noch im Gang. Für Besprechungen stehen die erwähnten Besprechungstische und -boxen zur Verfügung. Sie sind so ausgestaltet, dass die gegenseitige akustische Störung und damit Mithörmöglichkeit möglichst gering bleibt. Zusätzlich stehen vollständig abgeschlossene Besprechungskabinen zur Verfügung.

1. Die kantonale Datenschutzstelle wurde einbezogen.
2. Die Datenschutzstelle stimmte unter der Voraussetzung zu, dass auch abgeschlossene Besprechungskabinen zur Verfügung stehen.
3. Die Stellensuchende werden vor jedem Gespräch gefragt, ob sie mit dem Gespräch im offenen Raum einverstanden sind oder ob sie eine abgeschlossene Besprechungskabine vorziehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 01.06.2017

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Fragwürdige Äusserungen eines jurassischen Staatsrates

Am 28. Mai 2017 strahlte das Westschweizer Fernsehen RTS die Sendung «Ici c'est Moutier» aus. Ab der Minute 15 und 44 Sekunden der Reportage ist der jurassische Staatsrat Charles Juillard zu hören, der Folgendes erklärt: «Wir befinden uns in einer Zeit der Gespräche, des Dialogs, in einer Zeit, in der wir versuchen werden, die Menschen in Roches nachträglich, wenn Moutier zu uns gewechselt haben wird, zu überzeugen, indem wir ihnen sagen: Hört her, es ist ziemlich logisch, ziemlich natürlich und ziemlich geografisch, dass eure Zukunft mit uns sein wird».

Die Stimmberechtigten von Moutier werden am kommenden 18. Juni über ihre Kantonszugehörigkeit befinden. In den vergangenen 50 Jahren hat Moutier dreimal demokratisch abgestimmt und sich jedes Mal für einen Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen (1974, 1975 und 1998 anlässlich einer Konsultativabstimmung). Trotz dieses klaren und wiederholten demokratischen Entscheids haben die Separatisten und der Kanton Jura diese demokratischen Urnengänge ständig in Frage gestellt, und zwar so lange, bis sie erreichten, dass es zu einem gemeindeweisen Abstimmungsverfahren kommt. Der Grosse Rat hatte einem solchen Verfahren zwar zugestimmt, allerdings gegen grossen Widerstand (Motion Blanchard). Die Gegner befürchteten, es könne zur Bildung von Enklaven kommen, die das bernische Kantonsgebiet in einen Flickenteppich verwandeln würden.

Mit seinen Äusserungen bringt Staatsrat Juillard klar seine Absicht zum Ausdruck, sich eine solche Situation – sollte es denn je soweit kommen – zu Nutze zu machen, um eine Gemeinde, die immer für den Verbleib im Kanton Bern gestimmt und auch keine gemeindeweise Abstimmung verlangt hat, davon zu überzeugen, zum Kanton Jura zu wechseln. Der Gemeindepräsident von Roches hat im Übrigen klar darauf hingewiesen, dass seine Gemeinde nicht die geringste Absicht habe, den Kanton Bern zu verlassen.

Fragen:

1. Verstossen die Äusserungen von Staatsrat Charles Juillard nicht gegen die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, in der die jurassische Regierung den Jurakonflikt für gelöst erklärt, sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind?
2. Kommt die Erklärung von Staatsrat Charles Juillard nicht einer Salamitaktik gleich, bei der man versucht, Stückchen um Stückchen zu erhalten, wenn man nicht alles auf einmal bekommen kann?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat auf die Erklärungen von Staatsrat Juillard zu reagieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Äusserungen von Staatsrat Charles Juillard den Wortlaut der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 missachten. Diese präzisiert klar, dass der Jurakonflikt im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 als gelöst gilt, wenn die in der Erklärung beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind.
2. Die Erklärung von Staatsrat Charles Juillard kann tatsächlich in diesem Sinne verstanden werden.

3. Der Regierungsrat hat bereits auf die Äusserungen von Staatsrat Charles Juillard reagiert und der Regierung des Kantons Jura am 7. Juni 2017 ein entsprechendes Schreiben zukommen lassen. Kopien des Schreibens gingen an Bundesrätin Simonetta Sommaruga sowie an den Präsidenten der Interjurassischen Versammlung, Dick Marty.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Wird das Hôpital du Jura bernois durch die Druckerei Juillerat & Chervet SA geleitet?

Der Verwaltungsrat des «Hôpital du Jura bernois» hat eine Propagandakampagne im Hinblick auf die Abstimmung vom 18. Juni über die Kantonszugehörigkeit Moutiers inszeniert. Dazu gehörte namentlich ein Brief an die ganze Bevölkerung von Moutier oder an Teile davon. Es stellt sich die Frage, ob dieser Massenversand durch öffentliche Gelder finanziert worden ist. Schenkt man den Worten des Präsidenten der regierungsrätlichen Juradelegation, Pierre Alain Schnegg, Glauben, stehen die Rechnungen im Zusammenhang mit dieser Botschaft nicht in der Rechnung des Spitals.

Laut der Tageszeitung «Le Quotidien Jurassien» hat tatsächlich eine Druckerei in Saint-Imier den Auftrag erteilt, die Werbung des Spitals am 24. Mai den Zeitungen beizulegen. Diese Aktion wurde mit einer Pressekonferenz des Verwaltungsrats, einem (in Saint-Imier eingeworfenen) Rundschreiben an die Bevölkerung von Moutier und der Lieferung aus der Luft eines Kernspintomografen in Moutier koordiniert.

Der Verwaltungsratspräsident der besagten Druckerei (Juillerat et Chervet SA) ist niemand anderes als Anthony Picard, der im Übrigen auch Verwaltungsratspräsident des «Hôpital du Jura bernois» ist und dessen Vorgänger Pierre Alain Schnegg war.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass diese Propagandaaktion des «Hôpital du Jura bernois» durch die Druckerei finanziert wurde, die dem Verwaltungsratspräsidenten gehört?
2. Der Rundbrief war u. a. an Unternehmen und Verstorbene adressiert, während andere Bürgerinnen und Bürger ihn nicht erhalten haben. Wie und durch wen wurden die Adressen der Adressaten dieser Botschaft des «Hôpital du Jura bernois» geliefert und ausgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass das Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft ist. Die Aktien befinden sich zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern. Die Aktionärsrechte werden nach Artikel 22 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 durch den Regierungsrat wahrgenommen. In der Eigentümerstrategie definiert er die übergeordneten Ziele und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Aktiengesellschaft mit der Kantonsverwaltung. Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich unter der strategischen Oberleitung des Verwaltungsrates.

1. Gestützt auf entsprechende Rückfragen bei der HJB SA kann der Regierungsrat bestätigen, dass diese Informationskampagne weder durch die HJB SA noch durch die Firma Juillerat & Chervet SA finanziert worden ist. Die Aktion wurde persönlich von den Mitgliedern des Verwaltungsrats der HJB SA finanziert.

2. Das Informationsschreiben an die Bürgerinnen und Bürger von Moutier wurde gemäss der Standardliste eines Fachunternehmens, das auch die entsprechenden Adressen lieferte, verschickt.

Nach Rücksprache mit der HJB SA hält der Regierungsrat fest, dass die HJB SA keine Adressdateien, die unter das Berufsgeheimnis fallen, oder gar die Datei mit den Adressen seiner Patientinnen und Patienten verwendet hat.

Der Versand richtete sich an alle Haushalte und an alle Unternehmen in Moutier.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Unterschiedliche Massstäbe?

Im Rahmen der kommunalen Abstimmung vom 18. Juni wollten die Autonomisten etwas Licht ins Spiel bringen, indem sie die Strassenlaternen der Stadt in ihre Kampagne einbezogen. Sie haben daher Werbeplakate an die Strassenlaternen entlang der Kantonsstrasse gehängt.

Diese Plakate wurden gleichentags von den kantonalen Stellen wieder entfernt. An derselben Stelle und auf denselben Strassenlaternen hingen aber monatelang Plakate, die zur Wahl von Hans Stöckli in den Ständerat aufriefen, ohne dass es dem Kanton im Traum eingefallen wäre, sie zu entfernen.

Fragen:

1. Sind die kantonalen Stellen mehr oder weniger eifrig, je nachdem ob ihnen Werbeplakate in den Kram passen oder nicht? Oder mit anderen Worten: Wird mit unterschiedlichen Maßen gemessen?
2. Wie kann der Regierungsrat diese unterschiedliche Behandlung erklären?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Für den Kanton gelten bei Abstimmungs- oder Wahlplakaten überall dieselben Anwendungsregeln, unabhängig von deren Inhalt. Das Tiefbauamt entfernt systematisch Werbungen und Plakate, die gegen die geltenden Regeln verstossen (z. B. in Bezug auf die Sicherheit). Die politischen Parteien werden regelmässig darauf aufmerksam gemacht.
2. Wie in der Antwort auf Frage 1 gesagt, macht der Kanton keine Unterschiede bei der Behandlung. Es kann hingegen vorkommen, dass das Entfernen von nicht regelkonformen Plakaten oder Werbungen innerhalb von nur wenigen Tagen erfolgt, wenn die Angestellten des Strasseninspektorats gerade in der Gegend zu tun haben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Interessenkonflikt zwischen dem Hôpital du Jura bernois und der Druckerei Juillerat & Chervet SA?

Der Verwaltungsrat des «Hôpital du Jura bernois» hat eine Propagandakampagne im Hinblick auf die Abstimmung vom 18. Juni über die Kantonszugehörigkeit Moutiers inszeniert. Dazu gehörte namentlich ein Brief an die ganze Bevölkerung von Moutier oder an Teile davon. Es stellt sich die Frage, ob dieser Massenversand durch öffentliche Gelder finanziert worden ist. Schenkt man den Worten des Präsidenten der regierungsrätlichen Juradelegation, Pierre Alain Schnegg, Glauben, stehen die Rechnungen im Zusammenhang mit dieser Botschaft nicht in der Rechnung des Spitals.

Laut der Tageszeitung «Le Quotidien Jurassien» hat tatsächlich eine Druckerei in Saint-Imier den Auftrag erteilt, die Werbung des Spitals am 24. Mai den Zeitungen beizulegen. Diese Aktion wurde mit einer Pressekonferenz des Verwaltungsrats, einem (in Saint-Imier eingeworfenen) Rundschreiben an die Bevölkerung von Moutier und der Lieferung aus der Luft eines Kernspintomografen in Moutier koordiniert.

Der Verwaltungsratspräsident der besagten Druckerei (Juillerat et Chervet SA) ist niemand anderes als Anthony Picard, der im Übrigen auch Verwaltungsratspräsident des «Hôpital du Jura bernois» ist und dessen Vorgänger Pierre Alain Schnegg war.

Fragen:

1. Besteht nicht ein Interessenkonflikt, wenn die Privatfirma des Verwaltungsratspräsidenten des «Hôpital du Jura bernois» eine Aktion namens «Information an die Bevölkerung» finanziert?
2. In welcher Höhe hat das «Hôpital du Jura bernois» in den vergangenen fünf Jahren Aufträge an die Druckerei Juillerat et Chervet SA erteilt?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) eine selbstständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft ist. Die Aktien befinden sich zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern. Die Aktionärsrechte werden nach Artikel 22 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 durch den Regierungsrat wahrgenommen. In der Eigentümerstrategie definiert er die übergeordneten Ziele und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Aktiengesellschaft mit der Kantonsverwaltung. Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich unter der strategischen Oberleitung des Verwaltungsrates.

1. Der Regierungsrat hält fest, dass es in die ausschliessliche Kompetenz der HJB SA fällt zu entscheiden, ob und wie sich das Spital an der Abstimmungskampagne beteiligen will.

Im vorliegenden Fall wurde die durchgeführte Informationskampagne – gemäss Rücksprache mit der HJB SA – im Übrigen nicht durch die Privatfirma des Verwaltungsratspräsidenten der HJB SA, sondern persönlich durch die Verwaltungsratsmitglieder der HJB SA finanziert.

2. Gemäss Angaben der HJB SA erteilte diese der Druckerei Juillerat & Chervet SA in den vergangenen fünf Jahren Aufträge im Umfang von

2012: 47 246 Franken

2013: 56 785 Franken

2014: 22 478 Franken

2015: 26 673 Franken

2016: 15 971 Franken

2017: 11 511 Franken

Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass der Verwaltungsratspräsident der Druckerei Juillerat & Chervet SA erst 2016 Mitglied des Verwaltungsrats der HJB SA wurde.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Abstimmungsempfehlung an das Lehrerkollegium

Das Journal du Jura hat am 1. Juni berichtet, dass Marcel Winistoerfer seinen Lehrerkolleginnen und Lehrerkollegen der Sekundarschule Moutier einen Brief geschickt hat, um sie davon zu überzeugen, an der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers am 18. Juni ein JA in die Urne zu legen. Der Verfasser des Briefes war erstaunt, dass dies ausserhalb der Schule bekannt wurde, da er sich nur an seine Lehrerkolleginnen und Lehrerkollegen gerichtet hat. Das zeigt, dass es auch in diesen Kreisen manchmal undichte Stellen gibt. Er tat im besagten Schreiben kund, dass er das jurassische Schulmodell dem bernischen Schulmodell vorziehe, weil gewisse bernische Klassen manchmal eher einem Getto gleichen. Dieses Vorgehen gibt zu grösster Sorge Anlass, da die Schule politisch und vor allem bei einem solch heiklen Thema wie im vorliegenden Fall neutral zu sein hat.

Fragen:

1. Hat Herr Winistoerfer als Kantonsangestellter nicht einen schweren Fehler begangen, wenn er gegen die Interessen seines Arbeitgebers Stellung bezieht?
2. Kann Herr Winistoerfer gegenüber den Schülerinnen und Schülern, insbesondere gegenüber jenen, deren Familien eine andere Meinung als dieser Lehrer vertreten, noch neutral sein, wenn er die klare Weisung erteilt, an der Gemeindeabstimmung von Moutier mit JA zu stimmen?
3. Kann der Regierungsrat Massnahmen gegenüber Herrn Winistoerfer ergreifen, weil dieser so gehandelt hat?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Bereich der Volksschulen teilen sich die Gemeinde, die Schulkommission und die Schulleitung die Führungsverantwortung. Die Lehrkraft nimmt ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde wahr. Die Schulkommission (manchmal die Schulleitung) ist Anstellungsbehörde. Die Personalführung obliegt der Schulleitung. Es wäre somit an diesen Organen, diese Frage zu beantworten.
2. Herrn Winistoerfers Haltung ist der Bevölkerung von Moutier bekannt, unabhängig vom besagten Schreiben an seine Kolleginnen und Kollegen. Die Lehrerschaft ist ganz allgemein gehalten, sich gegenüber den Schülerinnen und Schülern neutral zu verhalten. Die politischen, religiösen, kulturellen oder persönlichen Überzeugungen der Lehrkräfte haben im Unterricht keine Rolle zu spielen. Soweit bekannt, hat die Haltung der einen oder anderen Lehrperson innerhalb des Lehrerkollegiums in Moutier nie zu Problemen mit den Schülerinnen und Schülern oder deren Familien geführt.
3. Es ist an der Schulleitung zu bestimmen, ob die Aktion von Herrn Winistoerfer bei seinen Kolleginnen und Kollegen an der Schule zu Spannungen führen könnte, die dem Arbeitsklima schaden, und gegebenenfalls allfällige Massnahmen zu treffen oder die Schulkommission über den Vorfall zu informieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Tobler (Moutier, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Wahrheit über die veröffentlichten Zahlen

Im Vorfeld der Abstimmung vom kommenden 18. Juni in Moutier wurden verschiedene Steuerdaten in den Medien veröffentlicht, die von verschiedenen Kreisen übernommen und weitergetragen wurden.

Der von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Moutier an den Kanton bezahlte Kantonssteuerertrag hat zu grossen Diskussionen geführt. Und vor kurzem musste die Finanzdirektion die Zahl, die sie veröffentlicht hatte, berichtigen.

Diese Zahl wurde oft mit den Folgekosten der Stadt Moutier an den Kanton Bern bzw. mit dem Betrag, den der Kanton im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs erhält, in Verbindung gebracht.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Leistungen, die der Kanton zugunsten der Bevölkerung von Moutier erbringt bzw. ist dieser Betrag überhaupt bezifferbar?
2. Ist der Betrag von 50 Millionen Franken, von dem in den Medien oft die Rede war, korrekt?
3. Wie sieht dieser im Detail aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist nicht einfach, den genauen Betrag für die vom Kanton Bern erbrachten und finanzierten Leistungen zugunsten der Bevölkerung von Moutier zu beziffern. Die Leistungen betreffen nämlich die unterschiedlichsten Bereiche, wie Schulwesen, Fürsorge, Gesundheit, Kultur, Verkehr usw.

Allgemein sind die Finanzflüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden sehr komplex und von verschiedenen Faktoren abhängig.

Der Finanz- und Lastenausgleich bezweckt, die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben. Die Gemeinde Moutier profitiert von diesem System.

2. Die 50 Millionen, von denen in den Medien öfters die Rede war (namentlich in einem Artikel der Berner Zeitung vom 10.4.2017), entsprechen einer Schätzung auf der Grundlage einer proportionalen Aufteilung der wichtigsten Ausgabenposten des Kantons auf die rund 7600 Einwohnerinnen und Einwohner von Moutier.

Zum Vergleich: In der Schweiz geben die Kantone für die Leistungen zugunsten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Durchschnitt rund 7000 Franken pro Jahr und Person aus. Hochgerechnet auf die 7615 Einwohner von Moutier bedeutet dies insgesamt etwas mehr als 53 Millionen Franken.

Der Voranschlag des Kantons Bern beträgt über 10 Milliarden Franken bei 1 017 483 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: Ende 2015). Proportional übertragen auf Einwohnerinnen und Einwohner von Moutier sind dies rund 75 Millionen.

Ein Teil dieser Ausgaben des Kantons kommt jedoch nicht unmittelbar der Bevölkerung Moutier zugute (z. B. für die Universität Bern).

Die von der Berner Zeitung angegebene Zahl von 50 Millionen, die zwei Drittel dieser 75 Millionen entspricht, kommt somit mit grosser Wahrscheinlichkeit der Realität sehr nahe bzw. dürfte etwas darunter liegen.

Diese Zahl, auf die sich mehrere Akteure im Vorfeld der Abstimmung beziehen, wurde im Übrigen nie in Frage gestellt.

3. Es ist nicht möglich, diese Frage innerhalb der für die Beantwortung von Anfragen zur Verfügung stehenden Frist zu beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 22.05.2017

Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP)

Beantwortet durch: GEF

Petition für ein soziales Existenzminimum

Am 10. Juni 2014 wurde der damaligen Grossratspräsidentin Béatrice Struchen und dem damaligen Gesundheits- und Fürsorgedirektor Philippe Perrenoud eine Petition mit 9308 Unterschriften überreicht. Die Unterzeichnenden der Petition bitten darin den Grossen Rat, auf die Kürzung der Sozialhilfe um 10 Prozent zu verzichten und ein soziales Existenzminimum zu garantieren, da eine Kürzung der Sozialhilfe die soziale und berufliche Integration armer Menschen gefährde und ein menschenwürdiges Leben verhindere. Eine zu knappe Existenzsicherung werde zu einer Armutsfalle. Ein soziales Existenzminimum sei eine zentrale Voraussetzung, um aus der Armut herauszufinden.

Die Petition wird getragen von AvenirSocial Sektion Bern, Grüne Kanton Bern, Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen, Kriso Bern – Forum für kritische Soziale Arbeit, SAH Bern, SP Kanton Bern, und VPOD Region Bern. Zudem wurde sie von Caritas Bern, dem Dachverband sozialer Institutionen Biel Region, den demokratischen JuristInnen Bern, dem Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, der Grünen Partei Bern, der Gruppe für Menschenwürde in der Sozialhilfe GMS Bern, der römisch-katholischen Kirche Region Bern, der Liste 13 gegen Armut und Ausgrenzung, der Pro Senectute Kanton Bern, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, dem Schweizerischen Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) und der unabhängigen Fachstellen für Sozialhilferecht unterstützt.

Die Justizkommission (JuKo) wies die Petition zur abschliessenden Behandlung an die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) weiter. Die GSoK informierte das Petitionskomitee, dass die Eingabe im Rahmen der Vorberatung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes behandelt werde. Bekanntlich wurde die SHG-Teilrevision mehrmals verschoben, und das Petitionskomitee wartet seit drei Jahren auf eine Antwort, obwohl in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Art. 111 Abs. 4) geregelt ist, dass Petitionen spätestens innerhalb eines Jahres beantwortet werden!

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Pendenz?
2. Wann und durch wen wird die Petition endlich abschliessend behandelt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass am 10. Juni 2014 eine Petition für ein soziales Existenzminimum an den Grossen Rat eingereicht wurde. Wie in der Anfrage ausgeführt wird, hat die Justizkommission die Federführung für die abschliessende Behandlung dieser Petition offenbar der GSoK übertragen.
2. Da die Behandlung in die Kompetenz des Grossen Rates fällt und nicht in diejenige des Regierungsrates, kann der Regierungsrat keine Auskunft darüber geben, wann die Petition durch die GSoK abschliessend behandelt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 22.05.2017

Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP)

Beantwortet durch: GEF

Sistierte Vermittlung von Wohnraum an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Stadt Biel durch die Fachstelle Wohnen der Caritas

Aufgrund einer Intervention der Stadt Biel wurde die Fachstelle Wohnen der Caritas anscheinend vom Regierungsrat angewiesen, in der Stadt Biel keine aktive Wohnraumvermittlung mehr zu machen. Dies, obwohl die meisten anerkannten Flüchtlinge nur dank der Unterstützung der Fachstelle überhaupt eine Chance haben, eine eigene Wohnung ausserhalb der Asylstrukturen zu finden und zu erhalten. Meiner Meinung nach widerspricht diese Anweisung der Niederlassungsfreiheit der Flüchtlinge und dem Abschiebeverbot von Bedürftigen!

Fragen:

1. Was waren die Gründe für diese Anweisung an die Caritas-Fachstelle Wohnen?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Anweisung?
3. Sind weitere Massnahmen geplant, welche die Niederlassungsfreiheit der Flüchtlinge einschränken bzw. steuern?

Antwort des Regierungsrates

1. Vertreter der Stadt Biel hatten POM und GEF gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zuzug von Personen des Asylbereichs nach Biel einzugrenzen. Anders als Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene haben anerkannte Flüchtlinge aber innerhalb des Kantons die freie Wohnsitzwahl. Aus verschiedenen Gründen haben sich viele von ihnen in Biel niedergelassen. Eine Auswertung ergab, dass Ende November 2016 rund 21.5 % aller anerkannten Flüchtlinge im Kanton Bern in der Gemeinde Biel lebten (Anteil Biel an der Berner Gesamtbevölkerung: 5.4 %).

Für die GEF war die Anweisung an die Fachstelle Wohnen die einzige Möglichkeit, dem Anliegen der Stadt Biel nach einer ausgewogeneren regionalen Verteilung entgegen zu kommen. Die Fachstelle soll bis auf Weiteres keine Wohnungen mehr in Biel suchen. Wenn allerdings Flüchtlinge selbständig Wohnungen finden, die sie selber bezahlen oder die im Rahmen der örtlichen Mietzinslimite der Sozialhilfe liegen, verwehren ihnen weder Stadt noch Kanton den Zuzug. Von einer Einschränkung der Niederlassungsfreiheit oder einer Verletzung des Abschiebeverbots kann daher keine Rede sein.

2. Basis des Auftrages der Fachstelle Wohnen ist das kantonale Sozialhilfegesetz, Art. 46a. Da die Anweisung bloss die Art und Weise der Auftragserfüllung durch die Fachstelle Wohnen verändert, ist keine explizite gesetzliche Grundlage nötig. Flüchtlinge können selbstverständlich weiterhin nach Biel ziehen, aber sie müssen dazu selber Wohnungen finden.
3. Nein

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: GEF

Welchen Stellenwert hat die Pflege in der Insel-Gruppe?

Die Stärkung des Medizinalstandorts Bern mit der Fusion des Inselspitals mit den Spitälern der Region Bern war ein wichtiger strategischer Entscheid. Die Erfolge sind bereits sichtbar.

Dass sich die Insel-Gruppe möglichst optimal organisiert und die kommenden Herausforderungen aus einer Position der Stärke angehen will, ist selbstverständlich. Die kommunizierte Konzernstruktur ab dem 1. Juli.2017 der Insel-Gruppe wirft aber Fragen auf.

Die ärztliche Direktion und die Direktion Pflege/MTT soll zur Einheit «Medizin» zusammengelegt werden. Damit wird die Vertretung der Medizin in der Konzernleitung von zwei Stimmen auf eine reduziert. Die Mitbestimmung der Pflege/MTT, einem zentralen Fachbereich des Kerngeschäfts, ist damit in der Konzernleitung bzw. auf der strategischen Ebene nicht mehr gegeben.

Fragen:

1. Wie soll nach Auffassung des Regierungsrates – als Vertreter des Alleinaktionärs – die Pflege in der Spitalführung idealerweise integriert werden?
2. Wirkt die Nichtvertretung der Pflege in der Konzernleitung in der aktuellen Umbruchphase der Medizin nicht dem Ziel ihrer Stärkung entgegen?
3. Führt dieser Entscheid nicht zu einer unnötigen Verunsicherung des Personals, wenn doch in der aktuellen Umbruchphase vielmehr eine Konsolidierung im Betrieb der Insel-Gruppe nötig wäre?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton ist mit einem Anteil von 0.9 % Minderheitsaktionär an der Insel Gruppe AG, die Inselspital-Stiftung besitzt die restlichen Aktien (99.1 %). Nach Art. 716a des Obligationenrechts gehört die Organisation des Geschäfts und nach Art. 14 der Statuten die Delegation der Geschäftsleitung zu den Aufgaben und damit in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates. Es gehört somit zu den Aufgaben des Verwaltungsrates, die Spitalführung optimal zu organisieren. Selbstverständlich verfolgt der Regierungsrat die Entscheidungen des Verwaltungsrates aufmerksam.
2. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Verwaltungsrat gute Gründe hatte, um sich für die gewählte Organisationsstruktur zu entscheiden.
3. Die Geschäftsleitung führt derzeit Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflege/MTT, um für die Bildung der neuen Konzernleitung in einem konstruktiven Rahmen nach Lösungen zu suchen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Junisession 2017

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 06.06.2017

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: GEF

Werden in den Berner Spitälern auch Tiere geröntgt?

Offenbar werden in einigen Spitälern der Schweiz in den Radiologie-Abteilungen Tiere untersucht. Im Kantonsspital St. Gallen werden gemäss Medienberichten seit 2012 pro Jahr fünf Tiere auf einem diagnostischen Gerät gescannt. Dass Tiere in Spitälern untersucht werden, wirft Fragen auf, schliesslich werden die Spitäler heute indirekt mit Steuergeldern finanziert, wogegen die Tiermedizin vollständig privat finanziert wird.

Fragen:

1. Werden in den Spitälern des Kantons Bern auch Tiere untersucht?
2. Wenn ja: Welche und wie viele Tiere werden pro Jahr untersucht?
3. Wenn nein: Welche Bedingungen müssten für den Regierungsrat erfüllt sein, damit die Berner Spitäler in Zukunft Tiere untersuchen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen werden in den Spitälern des Kantons Bern keine Tiere untersucht. In der für die Beantwortung dieser Frage zur Verfügung stehenden Zeit war es allerdings nicht möglich, eine Stellungnahme der Spitäler einzuholen.
2. -
3. Die Hygienekonzepte der Spitäler sind Teil der Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung (SpVV Art. 43 Buchstabe d); allfällige zusätzlich notwendige Massnahmen für die Röntgenuntersuchung von Tieren müssten im Hygienekonzept der betreffenden Spitäler enthalten sein. Zu den Geschäftsaktivitäten von Listenspitalern ausserhalb des OKP-Bereichs bestehen im Kanton Bern keine speziellen Vorschriften.

Verteiler

- Grosser Rat